

Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss

der Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld
und der Evangelischen Kirchengemeinde Frei-Laubersheim
und der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Bamberg
und der Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal

Präambel

Als Kirche auf dem Land wollen wir auch in Zukunft in der Fläche präsent sein und ein vielfältiges Gemeindeleben gewährleisten. Wir sind davon überzeugt, dass uns dies nur gelingt, wenn wir vor Ort als Gemeinde erkennbar bleiben, zugleich aber unsere Zusammenarbeit stärken und gemeinsam das kirchliche Leben gestalten. Aufgrund der vertrauensvollen Verbundenheit zwischen den Kirchengemeinden haben wir uns daher entschlossen, unter größtmöglicher Bewahrung örtlicher Eigenständigkeiten unsere Einheit auch auf struktureller Ebene zu festigen. Aus diesem Grund schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung zum Gemeindezusammenschluss.

§ 1

Gemeindezusammenschluss

Die Evangelische Kirchengemeinde Fürfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Frei-Laubersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Neu-Bamberg und die Evangelische Philippusgemeinde Tiefenthal, alle Evangelisches Dekanat Wöllstein, beantragen bei der Kirchenleitung die Zusammenlegung gemäß §§ 4 und 33 KGO zum 1. Januar 2017.

§ 2

Name und Sitz der neuen Kirchengemeinde

Die neue Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde am Eichelberg / Rheinhessen“ Sie hat ihren Sitz in Fürfeld (Mittlere Bennstr. 2, 55546 Fürfeld).

§ 3

Bezeichnung der Gemeindeteile/ Seelsorgebezirke

(1) Die neue Gemeinde besteht aus den Gemeindeteilen Fürfeld, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Tiefenthal und bildet einen Seelsorgebezirk mit folgendem Namen: „Evangelische Kirchengemeinde am Eichelberg / Rheinhessen“.

(2) Das Weitere regelt die Pfarrdienstordnung für die neue Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 1 KGO.

§ 4

Umbenennung der Pfarrstellen/ Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen

(1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fürfeld wird in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde am Eichelberg / Rheinhessen umbenannt.

(2) Die zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Fürfeld, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Tiefenthal bestehende pfarramtliche Verbindung wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

§ 5

Rechtsnachfolge

Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Fürfeld, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Tiefenthal. Damit geht das gesamte Vermögen mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde über. Die neu gebildete Kirchengemeinde tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen ein.

§ 6

Gottesdienststätten und regelmäßige Gottesdienste

Regelmäßige Gottesdienste der neuen Kirchengemeinde finden an folgenden Gottesdienststätten nach § 6 Absatz 2 KGO/Predigtstellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Zuweisungsverordnung (ZVO) statt:

- a) Kirche Fürfeld (Hauptort), 14täglicher Gottesdienst
- b) Kirche Frei-Laubersheim, 14täglicher Gottesdienst
- c) Kirche Neu-Bamberg, 14täglicher Gottesdienst
- d) Kirche Tiefenthal, 14täglicher Gottesdienst

Die Anerkennung der Kirchen Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Tiefenthal als zusätzliche Predigtstellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 ZVO wird beantragt.

Näheres regelt eine vom Kirchenvorstand der neuen Gemeinde zu erlassende Gottesdienstordnung.

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der neuen Kirchengemeinde ist in Fürfeld einzurichten.

§ 8

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung (Rechnungswesen und Haushaltsführung) der neuen Kirchengemeinde wird dem Evangelischen Regionalverwaltungsverband in Alzey übertragen.

§ 9

Vermögen

(1) Die vier Gemeinden erklären, dass sie die Vermögensverhältnisse wechselseitig offen gelegt haben. Bestehende Rücklagen und Zweckbestimmungen gehen auf die neue Kirchengemeinde über und bleiben in ihrer Zweckbestimmung unberührt, mit Ausnahme der in der Vermögensübersicht (Anlage) aufgeführten Umschichtungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Regionalverwaltung. Für die aus der vorgenannten Rücklagenbildung resultierenden notwendigen Rücklagenumwidmungen wird bei der zuständigen Regionalverwaltung die Genehmigung beantragt.

(2) Erlöse, die durch die Veräußerung von eingebrachtem Grundvermögen und Immobilien erzielt werden, werden einer jeweils zweckgebundenen Rücklage des Ortes (Gemeindeteils) zugeführt, in dem dieses Grundstück belegen ist.

§ 10

Schlichtung

Für den Fall, dass eine erforderliche Beschlussfassung nicht zustande kommt, ist der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung anzurufen. Kommt keine Schlichtung zustande, entscheidet die Kirchenleitung.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien beantragen eine Ausgleichszahlung nach § 11 Absatz 4 ZVO.

(2) Für die neue Kirchengemeinde werden durch eine Geschäftsordnung für den neuen Kirchenvorstand vier Ortsbezirke gebildet. Die Ortsbezirke entsprechen dem jeweiligen Gemeindegebiet der Kirchengemeinden Fürfeld, Frei-Laubersheim, Neu-Bamberg und Tiefenthal. Im Kirchenvorstand sollen Gemeindeglieder aus allen vier Ortsbezirken vertreten sein.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Beschlussfassung aller Kirchenvorstände, hinsichtlich der Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der EKHN zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Frei-Laubersheim, den 27.11.2016

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde Fürfeld

Vorsitzende/r

als weiteres Mitglied

Dienstsiegel

Frei-Laubersheim, den 27.11.2016

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde
Neu-Bamberg

Vorsitzende/r

als weiteres Mitglied

Dienstsiegel

Frei-Laubersheim, den 27.11.2016

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde
Frei-Laubersheim

Vorsitzende/r

als weiteres Mitglied

Dienstsiegel

Frei-Laubersheim, den 27.11.2016

Für den Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde Tiefenthal

Vorsitzende/r

als weiteres Mitglied

Dienstsiegel